Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Eichenwies

vom 18. März 2011¹

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Eichenwies erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Orts-

gemeinde Eichenwies sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform Art. 2

Die Ortsgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe Art. 3

Organe der Gemeinde sind: a) die Bürgerschaft;

b) der Ortsverwaltungsrat;

c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben Art. 4

Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen a) an der Bürgerversammlung Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Eichenwies erlassen am 18. März 2011 rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 18.5.2011; in Vollzug ab 1. Juli 2011

² sGS 151.2.

Wahlen Art. 8

Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Ortsverwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Ortsverwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.

2. Bürgerversammlung

Durchführung Art. 9

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April

durchgeführt.

Bürgerschaft und Ortsverwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anord-

nen.

Der Ortsverwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

Art. 10

Die Bürgerschaft wählt die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler offen bei Ver-

handlungsbeginn.

Orientierungsversammlung Art. 11

Der Ortsverwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung

anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz Art. 12

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten

Gesamterneuerungswahlen des Ortsverwaltungsrates massgebend.

Amtliche Bekanntmachung Art. 13

Der Ortsverwaltungsrat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse

im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen

werden kann.

Frist Art. 14

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt dreissig Tage seit der amtlichen Be-

kanntmachung.

Verfahren Art. 15

Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen

ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert vier Monaten die Urnenab-

stimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative³.

4. Initiative

Grundsatz Art. 16

Mit einem Initiativbegehren kann ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneue-

rungswahlen des Ortsverwaltungsrates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

- 2 -

sGS 125.1

Form und Inhalt Art. 17

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 18

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Ortsverwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Ortsverwaltungsrat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekannt-machung

Art. 19

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit beim Aktuariat an.

Das Aktuariat veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung Art. 20

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt sechzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist

Stellungnahme des Ortsverwaltungsrates Art. 21

Der Ortsverwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Ortsverwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 22

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.

III. ORTSVERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung

Art. 23

Der Ortsverwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Ortsverwaltungsrates;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Ortsverwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben
a) Im Allgemeinen

Art. 24

Der Ortsverwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- i) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems:
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

sGS 125.1

- 3 -

¹ s

b) Rechtsetzung Art. 25

Der Ortsverwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Ortsverwaltungsrates sind vom Referen-

dum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse Art. 26

Die Finanzbefugnisse des Ortsverwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstückgeschäfte richten sich nach dem

Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung Art. 27

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Aufgaben Art. 28

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben

und prüft namentlich die:

a) Amts- und Haushaltsführung des Ortsverwaltungsrates und der Verwaltung im

abgelaufenen Jahr;

b) Anträge des Ortsverwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 29

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des

Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die

Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Art. 30

Rechts Die Gemeindeordnung vom 21. Februar 1992 wird aufgehoben.

Übergangs- Art. 31

bestimmung Für die Zeit vom 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2012 besteht die Geschäftsprüfungs-

kommission aus fünf Mitgliedern. Bei einem vorzeitigen Rücktritt aus der Geschäfts-

prüfungskommission wird das Mitglied nicht ersetzt.

Vollzugsbeginn Art. 32

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung

durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Juli 2011 angewendet.

Vom Ortsverwaltungsrat erlassen am: 22. Oktober 2010

Der Präsident des Ortsverwaltungsrates: Die Aktuarin des Ortsverwaltungsrates:

Romeo Gächter Monika Büchel

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Eichenwies an der Bürgerversammlung beschlossen

am: 18. März 2011.

Vom Departement des Innern genehmigt am: 18. Mai 2011

Für das

DEPARTEMENT DES INNERN Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher

eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Geg	enstand	Orts- verwaltungsrat abschliessend	Voran- schlag	Ortsverwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referen- dums	Bürgerver- sammlung ⁵
1.	Neue Ausgaben				
1.1	einmalige neue Ausgaben		bis 150'000 je Fall		über 150'000 je Fall
1.2	während wenigstens zehn Jah- ren wiederkehrende neue Aus- gaben		bis 15'000 je Fall		über 15'000 je Fall
2.	Unvorhersehbare neue Ausgaben				
	Ausgaben oder Mehrausgaben ⁶ :	bis 25'000 je Fall, höchstens 50'000 je Jahr		bis 150'000 je Fall, soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zu- ständig ist	über 150'000 je Fall
3.	Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend			
4.	Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1	Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr		bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zu- ständig ist	über 500'000 je Fall
4.2	Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr		bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zu- ständig ist	über 500'000 je Fall

- 5 -

⁵ Antragstellung in Form eines Gutachtens

Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.